

Landesarbeitsgemeinschaft
Kommunale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
Baden-Württemberg

Geschäftsordnung

Die hauptamtlichen kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (einbezogen sind kommunale Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragte für Chancengleichheit, kommunale Frauenreferentinnen und kommunale Frauenbüros in Baden-Württemberg) bilden die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) als nicht rechtsfähigen Verein.

Ziel ihrer Tätigkeit ist die Verwirklichung des Verfassungsauftrags der Gleichberechtigung von Frau und Mann.

1. Zweck und Aufgaben der LAG

- Erfahrungsaustausch und Schaffung eines Netzwerkes
- Projektbezogene Zusammenarbeit
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Erarbeitung gemeinsamer Positionen zur Landes- und Bundespolitik
- Zusammenarbeit mit Institutionen, Parteien, Organisationen, Verbänden u.a.

2. Mitgliedschaft

Mitglied in der LAG sind auf Antrag alle weiblichen hauptamtlichen kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Baden-Württemberg. Hauptamtlich bedeutet in diesem Zusammenhang eine Beschäftigung als Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann die LAG mit den Stimmen von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder auch abweichend von diesem Kriterium die Aufnahme einer Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten als ordentliches Mitglied beschließen. LAG-Beitrittskandidatinnen, die die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, können mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden einen Gaststatus erhalten.

In Fällen von Beurlaubung (Mutterschutz, Elternzeit oder sonstige Beurlaubung) ruht die Mitgliedschaft für die Dauer der Beurlaubung.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Beendigung der Tätigkeit als Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragte.

3. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele der LAG Baden-Württemberg.

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens dreimal jährlich.

Die Tagesordnung wird von den Sprecherinnen erstellt, die schriftliche Einladung zu ordentlichen Sitzungen erfolgt grundsätzlich vier Wochen vorher. Sofern über Änderungen der Geschäftsordnung in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, ist die 4-Wochen-Frist für den Versand der Einladung einzuhalten.

Beschlüsse innerhalb der LAG werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen erfasst.

Änderungen der Geschäftsordnung müssen auf der Tagesordnung angekündigt sein und können nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder (ordentliche Mitglieder ohne Gaststatus) vertreten sind. Nur diese sind bei Änderungen der Geschäftsordnung stimmberechtigt. Schriftliche Zustimmung ist möglich.

Jedes Frauen- bzw. Gleichstellungsbüro hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist die Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragte oder ihre offizielle Stellvertreterin.

4. Organisationsstruktur, Sprecherinnen

Die Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten in der LAG sind gleichrangig.

Die LAG hat zwei bis vier Sprecherinnen. Im Sprecherinnenteam sollten sowohl die Mitglieder aus den Städten bzw. Stadtkreisen als auch aus den Landkreisen vertreten sein, idealerweise im Verhältnis zur Mitgliederstruktur. Die Sprecherinnen werden für zwei Jahre gewählt. Grundsätzlich wird jedes Jahr eine der Sprecherinnen neu gewählt.

Die von der Landesarbeitsgemeinschaft gewählten Sprecherinnen vertreten die Landesarbeitsgemeinschaft auf Landes- und Bundesebene, insbesondere vertreten sie die Interessen der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nach außen. Jede Sprecherin ist allein vertretungsberechtigt.

Die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann an einzelne Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragte delegiert werden.

5. LAG-Projekte

Gemeinsame Projekte müssen auf einer LAG-Sitzung diskutiert und beschlossen werden. Die Zustimmung zu einem LAG-Projekt verpflichtet zur finanziellen Beteiligung, die Ablehnung und Stimmenthaltung nicht. Die Verwaltung der jeweiligen Projektfinanzen obliegt der für das Projekt verantwortlichen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten.

6. Auflösung

Die Auflösung der LAG muss auf der Tagesordnung angekündigt sein und kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.